



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die Gymnasien und Gesamtschulen
mit gymnasialer Oberstufe,
Abendgymnasien und Kollegs,
Freien Waldorfschulen und
Beruflichen Gymnasien

*Zur Kenntnis:
Regionale Landesämter für Schule und Bildung
Landesbildungszentren*

Bearbeitet von
Frau Baack

E-Mail: katharina.baack@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33 – 83212-5 – 07/21

Durchwahl (0511) 120-
7235

Hannover
16.07.2021

**Zentralabitur 2022; Regelungen für die sportpraktischen Abiturprüfungen im Schuljahr
2021/2022**

Bezug:

- a) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 19.05.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 –
- c) Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 139, SVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 2.5.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)“ (SVBl. S. 305, 2006 S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.11.2018 (SVBl. S. 707)
- e) Bek. d. MK „Termine für die Abiturprüfungen 2022“ v. 3.6.2020 (SVBl. S. 306)
- f) Kerncurriculum Sport für das Gymnasium – gymnasiale Oberstufe, die Gesamtschule – gymnasiale Oberstufe, das berufliche Gymnasium, das Kolleg (s. RdErl. d. MK v. 11.5.2018, SVBl. S. 301 – VORIS 22410 –)
- g) „Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Sport“ (EPA Sport KMK), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i. d. F. v. 28.09.2017 (s. RdErl. d. MK v. 1.10.2020, SVBl. S. 472 – VORIS 22410 –)
- h) „Ergänzende Bestimmungen für die Abiturprüfung Sport im Land Niedersachsen (EPA-EB Sport)“ (RdErl. d. MK v. 27.06.2019, SVBl. S. 393 – VORIS 22410 –)

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des sportpraktischen Unterrichts in den ersten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase und damit in der Vorbereitung der sportpraktischen Abiturprüfung 2021/2022 gelten für die sportpraktischen Abiturprüfungen 2021/2022 folgende Sonderregelungen:

1. Sportpraktische Prüfungen sind in Szenario A und B möglich. Nach der Definition des Szenario C im Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten - Update“ vom 12.11.2020 ist bei einer Schulschließung die Durchführung der sportpraktischen Abiturprüfung ausgeschlossen, es sei denn, das Gesundheitsamt erlaubt dies auf Antrag der Schule ausdrücklich. Wenn sich eine Schule vorübergehend in Szenario C befindet, müssen noch ausstehende sportpraktische Teilprüfungen verschoben werden auf einen Zeitpunkt, an dem wieder mindestens in Szenario B gewechselt wird. Das Ablegen der sportpraktischen Prüfungen kann bis zum Ende des Prüfungszeitraums (29.06.2022) erfolgen.
2. Im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 6.0 vom 31.05.2021 gibt es für die sportpraktischen Prüfungen und deren Vorbereitung eine Ausnahmeregelung:

„17.7 Sportpraktische Abiturprüfungen

Abweichend von Regelungen im Kapitel 17 können im Fach Sport praktische Prüfungsteile der Abiturprüfung, sowie deren Vorbereitung, auch ohne Einhaltung der allgemeinen Abstandsregelungen durchgeführt werden. Wenn der Mindestabstand unterschritten wird, ist bei der Sportausübung dabei eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“

Diese Ausnahmeregelung ermöglicht Kontaktsportarten im Szenario B. Um das Infektionsgeschehen angemessen zu berücksichtigen, sind in der sportpraktischen Prüfung und deren Vorbereitung bei Kontaktsportarten nur Übungen mit einer festen Partnerin oder einem festen Partner erlaubt. Darüber hinaus ist hier das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verbindlich (s. Regelung unter 3a).

3. Die sportpraktischen Prüfungsteile der Abiturprüfung im Fach Sport finden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 AVO-GOBAC und § 3 Satz 2 AVO-GOBAC statt.

Sportpraktische Prüfungen werden unter Beachtung folgender Regelungen absolviert:

- a) Die geltenden rechtlichen Vorschriften des Gesundheits- und Infektionsschutzes und die Vorgaben des aktuellen Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule sind einzuhalten. Bei Kontaktsportarten, wie z. B. Judo, Ringen, Paartanz, Gruppenakrobatik etc., sind nur Übungen mit einer festen Partnerin oder einem festen Partner (auch in der Vorbereitung) erlaubt. Beim Unterschreiten der vorgesehenen Mindestabstände ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- b) Prüfungsteile innerhalb einer sportpraktischen Teilprüfung, für die die Vorgaben unter a nicht erfüllt werden können, müssen innerhalb dieser Sportart entsprechend substituiert werden. Abweichend von Nr. 1.2 und 1.3 der Ergänzenden Bestimmungen für die

Abiturprüfung im Lande Niedersachsen für das Fach Sport (Bezug zu h) ist eine wett-kampfnaher Situation in einem der Prüfungsteile innerhalb einer sportpraktischen Teilprüfung nicht erforderlich.

Die Bewertung im Prüfungsfach Sport erfolgt gemäß Nrn. 2 und 3 Anlage 1 AVO-GOBAG.

4. In Abweichung von den EPA-EB Sport (Bezug zu h) wird die Anzahl der Prüfungssportarten sowohl im Prüfungsfach P1 als auch im Prüfungsfach P5 reduziert:
 - Reduzierung im Prüfungsfach P1 von drei auf zwei Prüfungssportarten (eine Sportart aus der Bewegungsfeldgruppe A oder B plus eine weitere Sportart mit Theorieanteil aus dem anderen Bewegungsfeld). Die Prüfungen mit Theorieanteil dürfen gemäß EPA-EB Sport (Bezug zu h) erst nach der schriftlichen Abiturprüfung stattfinden.
 - Reduzierung im Prüfungsfach P5 von zwei auf eine Prüfungssportart (eine Sportart aus der Bewegungsfeldgruppe A oder B).
 - Die Vorgaben der EPA-Sport (Bezug zu g) zur Anzahl der Aufgaben, der Bewegungsfelder und der Aufgabenarten sind trotz der Reduzierung der Prüfungssportarten zu berücksichtigen.

Die Prüflinge entscheiden, welche Prüfungssportarten sie wählen, und teilen der Prüfungskommission ihre Entscheidung vor Beginn der ersten Teilprüfung mit.

5. Um die Trainingsrückstände der Schülerinnen und Schüler aufgrund der Sportstättenschließungen und des eingeschränkten sportpraktischen Unterrichts im Schuljahr 2020/2021 und in den ggf. noch kommenden Schulhalbjahren bei den sportpraktischen Teilprüfungen zu berücksichtigen, wird am Ende jeder sportpraktischen Teilprüfung ein Bonus von 01 Notenpunkt gewährt; die maximale Punktzahl pro sportpraktischer Teilprüfung beträgt 15 Punkte. Der Punktebonus gilt für alle Sportarten und Teilprüfungen, jedoch nicht für den Theorieanteil der sportpraktischen Prüfung im Schwerpunktfach.
6. Auch bei ggf. geschlossenen Sportstätten und Schwimmstätten sowie ggf. bei Verbot von Sport- oder Schwimmunterricht ist die Durchführung von sportpraktischen Prüfungsteilen sowie deren Vorbereitung möglich, wenn die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen beachtet werden. Dies gilt nur, wenn eine Sport- oder Schwimmstätte für diesen Zweck zur Verfügung steht. Aufgrund der nicht planbaren Pandemiesituation wird empfohlen, sportpraktische Schwimmprüfungen so früh wie möglich durchzuführen.

Im Auftrage



Stein